



Philosophische Fakultät

Fachstudien- und -prüfungsordnung

B.A. Sprach- und Textwissenschaften

vom 1. August 2018

in der Fassung der Änderungssatzung vom 31. Juli 2024

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Sprach- und Textwissenschaften“
an der Universität Passau**

vom 1. August 2018

in der Fassung der Änderungssatzung vom 31. Juli 2024

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziel des Studiums und Sprachkenntnisse
- § 3 Modulbereiche
- § 4 Modulgruppen und Module, Gesamtnotenberechnung
- § 5 Modulbereich A: Pflichtbereich
- § 6 Modulbereich B: Wahlpflichtbereich
- § 7 Modulbereich C: Fremdsprachen und Praxis
- § 8 Hospitation eines Hauptseminars
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität

Passau (AStuPO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2

Gegenstand und Ziel des Studiums und Sprachkenntnisse

(1) An der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „Sprach- und Textwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ angeboten.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang „Sprach- und Textwissenschaften“ soll die Fähigkeit vermitteln, auf der Grundlage eines erweiterten Textbegriffs sprachliche und andere – etwa bildliche – „Texte“ als Sinträger und Kommunikationsmittel zu erkennen, mit mündlichen und schriftlichen Texten literarischer und alltagssprachlicher Art wissenschaftlich und anwendungsbezogen umzugehen, sie als sprachliche bzw. nichtsprachliche Zeichensysteme in ihren Strukturen und kommunikativen Funktionen zu durchschauen, sie in synchronischer und diachronischer Weise zu analysieren, Texte auf der Basis dieser Kenntnisse selbst zu verfassen und zu präsentieren sowie deren Produktion und Präsentation durch Andere anzuleiten. ²Der Bachelorstudiengang „Sprach- und Textwissenschaften“ fokussiert dabei primär auf Textinhalte und auf Techniken der Analyse von Texten als Bedeutungsträger, auf den Umgang mit Texten als Träger kultureller Selbstverständigung und auf die Optimierung von Texten im Hinblick auf Verständigung und Textsortenadäquatheit. ³Ziel des Bachelorstudiengangs „Sprach- und Textwissenschaften“ ist, seine Studierenden in die Lage zu versetzen, Zeichensysteme nicht nur intuitiv, sondern reflektiert zu verstehen, professionell selbst herzustellen und einzusetzen sowie sie zielorientiert zu vermitteln, denn verstehendes Lesen, verständiges Schreiben und verständiges Vermitteln von Texten spielen in unserer Welt, in der durch die Strukturveränderungen in den Medien- und Kommunikationsmärkten Vielfalt und Komplexität sprachlicher Äußerungen kontinuierlich zunehmen und in der die Anforderungen, die diffizile außersprachliche Realität sprachlich adäquat zu fassen, steigen, eine immer substantziellere Rolle.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in ihrer jeweils geltenden Fassung haben Bildungsausländer und -ausländerinnen vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 oder ein Äquivalent nachzuweisen.

§ 3

Modulbereiche

¹Der Studiengang besteht aus dem Modulbereich A, Modulbereich B und Modulbereich C, dem Modul „Hospitation eines Hauptseminars“ (§ 8) sowie der Bachelorarbeit. ²Der Modulbereich A: Pflichtbereich (70 ECTS-LP) besteht aus folgenden Modulgruppen:

- Fächerübergreifender Pflichtbereich (10 ECTS-LP)

- Deutsche Sprachwissenschaft (30 ECTS-LP)
- Text- und Kultursemiotik: Grundlagen und Methoden (30 ECTS-LP).

³Der Modulbereich B: Wahlpflichtbereich (60 ECTS-LP) besteht aus folgenden, je 30 ECTS-LP großen, Modulgruppen:

- Ältere Deutsche Literaturwissenschaft
- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
- Deutsch als Fremdsprache
- Medienlinguistik
- Text- und Kultursemiotik: Anwendungsfelder
- Deutsche Sprachwissenschaft: Interdisziplinäre Zugänge
- Digital Humanities
- Englische und amerikanische Literatur
- Englische Sprachwissenschaft
- Französische Literatur und Kultur
- Französische Sprachwissenschaft
- Spanische und lateinamerikanische Literatur und Kultur
- Spanische Sprachwissenschaft
- Slavische Literaturen und Kulturen
- Tschechische Sprachwissenschaft.

⁴Der Modulbereich C: Fremdsprachen und Praxis (35 ECTS-LP) besteht aus folgenden Modulen:

- Fremdsprachen (20 ECTS-LP)
- Praktikum (15 ECTS-LP).

⁵Die Module des Modulbereichs A und C sowie das Modul „Hospitation eines Hauptseminars (§ 8) sind Pflichtmodule. ⁶In Modulbereich B besteht Wahlpflicht, wobei durch die Wahl von zwei Modulgruppen insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

§ 4

Modulgruppen und Module, Gesamtnotenberechnung

¹Die Modulbereiche A, B und C setzen sich aus den in §§ 5 bis 7 aufgeführten Modulgruppen und ihren Einzelmodulen zusammen. ²Die Prüfungsleistungen in sämtlichen Einzelmodulen außer dem Praktikum und der „Hospitation eines Hauptseminars“ (§ 8) werden benotet. Alle Module außer den Modulen der Modulgruppe „Fächerübergreifender Pflichtbereich“ in Modulbereich A und einem von zwei Fremdsprachenmodulen sind Prüfungsmodule. ³In die Gesamtnotenberechnung fließen die nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsmodule, sowie die nach ECTS-Leistungspunkten gewichtete Note der Bachelorarbeit ein, wobei die ECTS-Leistungspunkte der Bachelorarbeit doppelt gewichtet werden

§ 5
Modulbereich A: Pflichtbereich

(1) Fächerübergreifender Pflichtbereich

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Einführung in die Mediensemiotik	Klausur	2	5
WÜ	Wissenschaftspropädeutikum	Klausur oder Portfolio	2	5
Insgesamt: zwei Module			4	10

(2) Deutsche Sprachwissenschaft

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
GK	Einführung in die deutsche Sprachwissenschaft	Klausur	4	5
PS	Deutsche Sprachwissenschaft	Klausur oder Hausarbeit	2	5
V + V	Sprachgeschichte/Sprachsystem und Gegenwartssprache	Mdl. Prüfung	4	10
HS	Deutsche Sprachwissenschaft	Klausur oder Hausarbeit	2	10
Insgesamt: vier Module			12	30

(3) Text- und Kultursemiotik: Grundlagen und Methoden

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
GK	Medialität/Intermedialität	Portfolio oder mdl. Prüfung	4	10
GK	Filmanalyse	Hausarbeit	4	10
V	Mediengeschichte	Klausur	2	5
V	Kultursemiotik	Klausur	2	5
Insgesamt: vier Module			12	30

§ 6

Modulbereich B: Wahlpflichtbereich(1) Ältere Deutsche Literaturwissenschaft

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+GK	Einführung in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft	Klausur	3	10
PS	Ältere deutsche Literatur	Klausur	2	5
V	Ältere deutsche Literatur	Klausur	2	5
HS	Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: vier Module			9	30

(2) Neuere Deutsche Literaturwissenschaft

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
GK	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	Portfolio	4	5
SE	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	Hausarbeit	2	5
V	Literaturgeschichte: Überblick	Klausur	2	5
SE	Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Aufbaustufe	Hausarbeit	2	5
V+V/SE	Literaturgeschichte: Spezialisierung	Mdl. Prüfung	4	10
Insgesamt: fünf Module			14	30

(3) Deutsch als Fremdsprache

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
GK	Lernersprachentwicklung und Mehrsprachigkeit	Klausur	4	10
SE	Sprachstandserfassung und Leistungsbewertung	Portfolio	2	5
SE	Lesen und Schreiben im L2-Kontext	Klausur	2	5
SE	Literatur und Medien im L2-Kontext	Hausarbeit	2	5

SE	Fachsprachen im L2-Kontext	Mdl. Prüfung	2	5
Insgesamt: fünf Module			12	30

(4) Medienlinguistik

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V/WÜ + SE	Angewandte Sprachwissenschaft und Angewandte Sprachwissenschaft	Hausarbeit	4	10
WÜ + SE	Medienlinguistische Methodik und Medienlinguistik	Klausur	4	10
HS	Medienlinguistik	Klausur oder Hausarbeit	2	10
Insgesamt: drei Module			10	30

(5) Text- und Kultursemiotik: Anwendungsfelder

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
SE	Medienanalyse	Hausarbeit	2	5
SE	Filmanalyse	Hausarbeit	2	5
SE	Kultursemiotik	Hausarbeit	2	5
WÜ	Angewandte Semiotik	Hausarbeit	2	5
V+ V/SE/WÜ	Spezialisierung Film- und Fernsehforschung I + II	Mdl. Prüfung	4	10
Insgesamt: fünf Module			12	30

(6) Deutsche Sprachwissenschaft: Interdisziplinäre Zugänge

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+PS	Linguistik – interdisziplinär I	Hausarbeit	4	10
V+PS	Linguistik – interdisziplinär II	Klausur	4	10
HS	Linguistik – interdisziplinär: Spezialisierung	Klausur oder Hausarbeit	2	10
Insgesamt: drei Module			10	30

(7) Digital Humanities

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Einführung in die Digital Humanities	Klausur	3	5
V+Ü	Internet Computing für Geistes- und Sozialwissenschaften	Klausur	3	5
WÜ	Computergestützte Forschungsmethoden der Geisteswissenschaften I	Portfolio oder Hausarbeit	2	5
WÜ	Computergestützte Forschungsmethoden der Geisteswissenschaften II	Portfolio oder Hausarbeit	2	5
HS	Seminar in Digital Humanities	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: fünf Module			12	30

(8) Englische und amerikanische Literatur

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
GK	Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft	Klausur	2	5
PS/WÜ	Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	Hausarbeit, Portfolio, Klausur oder mdl. Prüfung	2	5
PS/WÜ	Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	Hausarbeit, Portfolio, Klausur oder mdl. Prüfung	2	5
V	Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	Klausur	2	5
HS	Englische oder amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	Hausarbeit oder Portfolio	2	10
Insgesamt: fünf Module			10	30

(9) Englische Sprachwissenschaft

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
GK	Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik	Klausur	2	5
V/PS/WÜ	Englische Sprache und Kultur	Klausur	2	5
V/PS/WÜ	Englische Sprache und Kultur	Klausur	2	5
V	Englische Phonetik und Phonologie	Klausur	2	5
HS	Englische Sprache und Kultur	Klausur	2	10
Insgesamt: fünf Module			10	30

(10) Französische Literatur und Kultur

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
GK	Einführung in die ästhetische Kommunikation	Klausur	2	5
PS	Französische Literaturwissenschaft	Klausur oder Hausarbeit	2	5
PS	Französische Literatur und Kultur	Klausur oder Hausarbeit	2	5
V	Französische Literatur und Kultur	Klausur	2	5
HS	Französische Literaturwissenschaft	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: fünf Module			10	30

(11) Französische Sprachwissenschaft

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
PS	Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
PS	Französische Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	5
V	Französische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5

V	Französische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
HS	Französische Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: fünf Module			10	30

(12) Spanische und lateinamerikanische Literatur und Kultur

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
GK	Einführung in die ästhetische Kommunikation	Klausur	2	5
PS/WÜ	Literaturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	Klausur oder Hausarbeit	2	5
PS/WÜ	Literaturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	Klausur oder Hausarbeit	2	5
V	Literaturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	Klausur	2	5
HS	Literatur und Kultur Spaniens und Lateinamerikas	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: fünf Module			10	30

(13) Spanische Sprachwissenschaft

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
PS	Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
PS	Spanische Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	5
V	Spanische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
V	Spanische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
HS	Spanische Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: fünf Module			10	30

(14) Slavische Literaturen und Kulturen

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
----------	------------------	--------------	-----	---------

GK	Einführung in die slavische Literatur- und Kulturwissenschaft	Klausur	2	5
PS	Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft	Hausarbeit	2	5
PS	Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft	Hausarbeit	2	5
V	Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft	Mdl. Prüfung	2	5
HS	Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: fünf Module			10	30

(15) Tschechische Sprachwissenschaft

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
GK	Einführung in die slavische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
PS	Slavische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
V/WÜ	Slavische Sprachwissenschaft	Klausur oder Hausarbeit	2	5
V	Tschechische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
HS	Tschechische Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: fünf Module			10	30

§ 7

Modulbereich C: Fremdsprachen und Praxis

¹Es sind zwanzig ECTS-Leistungspunkte in einer oder zwei in der AStuPO aufgeführten Fremdsprachen mit der Fachsprachenausrichtung Kulturwissenschaft zu erwerben. ²Es ist ein Fremdsprachenmodul als Prüfungsmodul zu bestimmen. ³Von allen Studierenden ist ein insgesamt mindestens dreimonatiges Praktikum im In- oder Ausland gemäß den Praktikumsrichtlinien zu absolvieren. ⁴Für ein erfolgreich absolviertes Praktikum werden 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Ü	Fremdsprache (ein Niveau entspricht zwei Sprachkursen über insgesamt zwei Semester)	Klausur oder Klausur	8	10

		mit mdl. Prüfung		
Ü	Fremdsprache (ein Niveau entspricht zwei Sprachkursen über insgesamt zwei Semester)	Klausur o-der Klausur mit mdl. Prüfung	8	10
PT	Praktikum	Bericht	---	15
Insgesamt: drei Module			16	35

§ 8

Modul: Hospitation eines Hauptseminars

Begleitend zur Bachelorarbeit (§ 9) ist das unbenotete Pflichtmodul „Hospitation eines Hauptseminars“ zu absolvieren.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Hospitation eines Hauptseminars	Bericht oder Präsentation	2	5
Insgesamt: ein Modul			2	5

§ 9

Bachelorarbeit

¹Von allen Studierenden ist eine Bachelorarbeit bei einem Betreuer oder einer Betreuerin zu verfassen, der bzw. die eine der in Modulbereich A oder B gewählten Modulgruppen vertritt.
²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ³Für eine Bachelorarbeit werden 10 ECTS-LP vergeben.

§ 10

Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

(1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens fünf bestandene Module einmalig wiederholt werden. ²Die Notenverbesserung ist innerhalb der bekannt gegebenen Anmeldefristen für Prüfungen beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Bachelorarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

§ 11

Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Professoren und Professorinnen der Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sprach- und Textwissenschaften“ an der Universität Passau vom 19. Mai 2015 (vABIUP S. 15) außer Kraft. ³Abweichend von Satz 1 findet diese Satzung keine Anwendung auf Studierende des Bachelorstudiengangs „Sprach- und Textwissenschaften“, sofern diese ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, falls ihr Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist. ⁴Für Studierende nach Satz 3 gilt bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung nach Satz 2 mit folgender der Modifikation, dass auch für Studierende nach Satz 3 die nach § 10 AStuPO in Verbindung mit § 10 dieser Satzung gebildete Prüfungskommission für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zuständig ist. ⁵Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Abs. 3 dieser Satzung am 1. April 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 2. Mai 2018 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 27. Juli 2018, Az.: IV/5.I-10.3940/2018.

Passau, den 1. August 2018

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 1. August 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2018.